

Hinweise zum Antrag auf Verkürzung / Aufhebung der Sperrzeit nach § 4 Sperrzeit-VO LSA

Auflagen

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und Anwohner nicht gestört werden. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Der Inhaber der Schank-/Speisewirtschaft bzw. der öffentlichen Vergnügungsstätte hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben und sie zum Verlassen derselben aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

Überfüllungen des Veranstaltungsraumes sind zu vermeiden. Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen (insbesondere alle Notausgänge) unversperrt sind und sich von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten oder durch Druck leicht in voller Breite öffnen lassen.

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere müssen die erforderlichen funktionstüchtigen Feuerlöscher in ausreichender Zahl (nähere Auskunft erteilt hierzu die örtliche Feuerwehr bzw. die Gaststättenerlaubnisbehörde) vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) in der derzeit gültigen Fassung sind zu befolgen.

Hinweis

Ordnungswidrig handelt auch, wer nach Eintritt der Sperrzeit keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber das Verweilen der Gäste duldet; ebenfalls, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, zu gehen. Verstöße gegen die Sperrzeit können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 des Gaststättengesetzes). Eine noch wesentlich strengere Ahndung ist bei Verstößen gegen die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (eingangsbefristet) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der o.g. Widerspruchsbehörde gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Antrag auf Verkürzung / Aufhebung der Sperrzeit nach § 4 Sperrzeit-VO LSA

Name, Vorname des Antragstellers / Veranstalters
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon-Nr. mit Vorwahl)

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit nach § 4 Sperrzeit-VO vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 375)

1)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	von Uhrzeit	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	von Uhrzeit	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
2)	von jedem (Wochentag)	von Uhrzeit	auf jeden (Wochentag)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
	von jedem (Wochentag)	von Uhrzeit	auf jeden (Wochentag)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
3)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)		bis (Tag, Monat, Jahr)	

Ort der Veranstaltung (Anschrift)
Art der Veranstaltung
Begründung: (wenn nötig, separates Blatt beifügen)

Halle (Saale)

Unterschrift Antragsteller/Veranstalter, bei Vereinen Beauftragter
--

Erlaubnis

1. Die Genehmigung wird jederzeit widerruflich wie beantragt erteilt:

1)	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	von Uhrzeit	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
	vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	von Uhrzeit	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
2)	von jedem (Wochentag)	von Uhrzeit	auf jeden (Wochentag)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
	von jedem (Wochentag)	von Uhrzeit	auf jeden (Wochentag)	bis Uhrzeit
		Uhr		Uhr
3)	in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)		bis (Tag, Monat, Jahr)	

2. Die Erlaubnis wird verbunden mit den auf der ersten Seite aufgeführten Auflagen sowie weiteren Auflagen: ja nein

--

(Weitere Auflagen siehe Anlage)

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kostenverfügung Geb.-Verz.	Nr.
Niederschriftsgebühr	EUR
Verkürzungs-/Aufhebungsgebühr	EUR
Auslagen	EUR
insgesamt:	EUR

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der ersten Seite ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

**Widerspruchsbehörde:
Regierungspräsidium Halle
Willi-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale)**

Halle (Saale)

Unterschrift Behörde

Verteiler: 1. Blatt-Antragsteller 2. Blatt-Polizei 3. Blatt-GEMA z.K. 4. Blatt-Behörde z.a.A.